

# Neufassung der

## SATZUNG

### der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund §§ 5 und 12 des Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 06.05.2021 folgende **Neufassung** der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

#### § 1 Entschädigung für Aufwand und Verdienstaufschlag

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung mit Ausnahme des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15 €
von mehr als 3 – 6 Stunden	30 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	45 €
- (3) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitanschnitt zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitaufwand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Nr. (2) nicht übersteigen.
- (5) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 3 bleiben unberührt.
- (6) Das Sitzungsgeld wird auch gewährt, wenn die Sitzung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt wird, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.

## **§ 2**

### **Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 380 €. Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 40 €.

## **§ 3**

### **Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

Für die Wegstreckenentschädigung wird der nach § 6 Abs. 2 Landesreisekostengesetz festgesetzte Betrag je Kilometer gewährt.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 12.07.1972 zuletzt geändert am 16.05.2019 außer Kraft.

#### **Ausgefertigt**

Heubach, den 06.05.2021

gez. Lang  
stv. Verbandsvorsitzender

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder

- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.